T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

Bebauungsplan Nr.4121 -Asselborner Weg-, 1. Änderung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet - WA- (§4 BauNVO)

Gem. §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO wird festgesetzt, daß im -WA- Ausnahmen gemäß §4 Abs.3 Nr.4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig sind.

2. Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB in Verbindung mit §9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind mindestens 20 Laubbäume der freien Wahl, ausgenommen Zierformen in der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 anzupflanzen. Der Erhalt von vorhanden Bäumen mit gleichem oder größerem Stammumfang ist auf die Anzahl anrechenbar.

3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB in Verbindung mit §9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Innerhalb der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind mindestens 5 Laubbäume der freien Wahl , ausgenommen Zierformen in der Qualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 anzupflanzen.

4. Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

lr Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zur Sicherung der Erschließung, Kanal

5. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§9 Abs.6 BauGB)

- Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.06.1990; beschlossen aufgrund §45 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)

6. Hinweise

Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes mehrere unterschiedliche lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar parallel nebeneinander ohne Vermaßung eines zwischenliegenden Abstandes gekennzeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.